

Satzung des Musikverein Böhringen 1905 e.V. Kreis Konstanz

§ 1

Zweck und Aufgabe

Der Musikverein Böhringen 1905 e.V. mit Sitz in Böhringen Kreis Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung und Ausübung der Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens.

§ 2

Kapital und Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Böhringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 6

Beitritt in den Verein

- 1) Jeder ehrenhafte und unbescholtene Einwohner kann als aktives Mitglied in den Verein eintreten. Zuvor muss er beim Dirigenten eine musikalische Probe ablegen, von der die Aufnahme als aktives Mitglied abhängig gemacht wird.
- 2) Die aktiven Mitglieder und passiven Mitglieder sind verpflichtet den Verein durch Zahlung des jeweiligen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrages zu unterstützen.
- 3) Nicht aktive Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragszahlung befreit.

§ 7

Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft hört auf:

- 1) mit dem Tode des Mitgliedes
- 2) durch freiwilligen Austritt
- 3) durch Ausschluss aus dem Verein

zu 2.) will ein aktives Mitglied aus dem Verein austreten, so hat er dieses dem 1. Vorsitzenden drei Monate vorher schriftlich mit dem angegebenen Grund einzureichen. Es sei denn, dass unvorhergesehen unabwendbare Ereignisse die Nichteinhaltung der Frist rechtfertigen.

Zu 3.) Der Ausschluss aus dem Verein kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied wiederholt durch den Dirigenten oder durch den 1. Vorsitzenden zurechtgewiesen werden muss, weil er Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder weil er durch sein Verhalten sich der Mitgliedschaft als solches nicht mehr würdig erweist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben bekannt zu geben.

Jedes Mitglied, das durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen wird, hat das Recht Einspruch beim Verwaltungsrat zu erheben.

§ 8

Besuch der Musikproben und Veranstaltungen

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die Musikproben regelmäßig zu besuchen, soweit dies nach den jeweiligen Arbeitsverhältnissen möglich ist. Es hat den Anordnungen des Dirigenten Folge zu leisten. Etwaige Verhinderungen sind dem Dirigenten oder dem 1. Vorsitzenden unter Angabe des Grundes, jeweils vor dem Anlass – Probe oder Konzert – anzuzeigen.

§ 9

Haftung der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben ihre Instrumente und Musikalien in bestem Zustand zu halten. Selbstverschuldeter Schaden ist zu ersetzen. Beim Austritt sind die Instrumente, Musikalien, Uniformen und Geräte in einem sauberen Zustande wieder an den Verein abzugeben.

Das ausscheidende aktive Mitglied haftet persönlich für etwa durch den Verein vorzunehmende Reparaturen bzw. Neubeschaffungen für den Fall der unbrauchbaren Anlieferung der Musikinstrumente, Musikalien, Uniformen und Geräte.

§ 10

Vermögen des Vereins

Sämtliche vom Musikverein beschafften Musikinstrumente, Musikalien, Uniformen und Geräte sind Eigentum des Vereins.

Über Neuanschaffungen von Musikinstrumenten, sowie Ausführung und Zahlung von Reparaturen entscheidet der Verwaltungsrat. Ebenso bestimmt er die jährliche Aufnahme des vorhandenen Inventars.

§ 11

Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Mitgliederversammlung

zu 1.) Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender)
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Protokollführer
- f) dem Kassier

Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Einfache Mehrheit ist genügend.

zu 2.) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Gesamtvorstand

- b) mindestens vier aktiven Beisitzern, die aktive Mitglieder und nicht im Gesamtvorstand sind
 - c) mindestens vier passiven Beisitzern, die passive Mitglieder sind
- Über die Wahl der Beisitzer b) und c) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beisitzer werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Einfache Mehrheit ist genügend.

zu 3.) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einberufung hat durch den Gesamtvorstand und zwar mindestens eine Woche vorher entweder schriftlich oder in ortsüblicher Bekanntmachung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Verwaltungsrat oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt.

§ 12 **Verwaltung des Vereins**

1. Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende). Es besteht Alleinvertretungsbefugnis.
2. Der Verwaltungsrat legt die Termine für Konzerte und sonstige Veranstaltungen fest. Er nimmt an wichtigen Entscheidungen des Gesamtvorstandes die nicht Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, beratend teil, insbesondere bei festlichen Anlässen, Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Beschaffung von Instrumenten.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des 1. Vorsitzenden und der Bericht des Protokollführers, des Schriftführers und des Kassiers
 - Entlastung der Vorgenannten
 - Neuwahl des Gesamtvorstandes und Verwaltungsrats
 - Festsetzung etwaiger in der Satzung nicht näher festgelegter Bestimmungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages der aktiven und passiven Mitglieder
 - Änderungen der Vereinssatzung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden und vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 **Natur und Beitrag der finanziellen Mittel**

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus den Beiträgen der aktiven Mitglieder, passiven Mitglieder und aus Spenden.

§ 14 **Tätigkeit des Dirigenten, Schriftführers, Protokollführers und Kassiers**

Der Dirigent leitet die musikalischen Übungen und Aufführungen. Er hat im Einvernehmen mit den aktiven Musikern die Proben zu bestimmen. Aus der Vereinskasse bezieht der Dirigent ein Honorar das per Dirigentenvertrag festgesetzt wird. Der Dirigent wird in besonderer Versammlung durch den Verwaltungsrat und die aktiven Mitglieder bestimmt. Die musikalische Programmgestaltung ist Sache des Dirigenten. Die Wünsche der aktiven Musiker sind jedoch vom Dirigenten zu berücksichtigen.

Dem Schriftführer obliegt der übliche Schriftverkehr.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und erledigt die Einnahmen und die Ausgaben nach Anweisung des 1. Vorsitzenden.

§ 15 Besondere Anlässe des Vereins

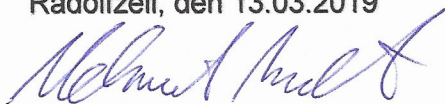
Bei besonderen Anlässen z.B. bei Vermählungen aktiver Mitglieder gibt die Kapelle dem Fest den musikalischen Rahmen.

Falls ein aktives Mitglied oder Ehrenmitglied stirbt, so spielt die Kapelle beim letzten Geleit und am Grabe selbst. Außerdem wird ihm ein Kranz niedergelegt.

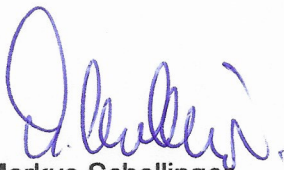
§ 16 Datenschutzregelungen

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

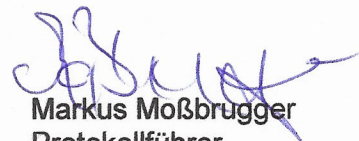
Radolfzell, den 13.03.2019



Helmut Arndt
1. Vorsitzender



Markus Schellinger
2. Vorsitzender



Markus Moßbrugger
Protokollführer